



## **Wirtschaftsgymnasium und Wirtschaftsmittelschule: Absenzenreglement**

vom 14. August 2023

Im Wissen, dass Schulpräsenz und Schulerfolg eng verknüpft sind, erlässt die Schulleitung des Wirtschaftsgymnasiums, der Wirtschaftsmittelschule WMS und der Informatikmittelschule IMS nach Beratung des Kollegiums am 28.06.22 folgende Absenzenregelung:

### **Vorbemerkungen**

Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen, die das Arbeitsverhältnis und den Schulbesuch regeln, kennen die Lehrerinnen und Lehrer und die Schülerinnen und Schüler des Wirtschaftsgymnasiums, der Wirtschaftsmittelschule und der Informatikmittelschule Basel die Bedeutung der persönlichen Verantwortung für das Funktionieren einer Schule. Sie richten sich nach den geltenden kantonalen Gesetzen und wenden Regelungen an, die auch sonst in der Arbeitswelt Gültigkeit haben. Sie tragen damit zu einem guten Arbeits-, Lehr- und Lernklima bei. Alle wissen: Ein Fehlverhalten zieht Sanktionen nach sich.

Die Versäumnisse und Verspätungen werden durch die Fachlehrpersonen im MS Teams via Escada während der Schulstunde (oder zeitnah) erfasst. Die Klassenlehrperson verwaltet die Versäumnisse und Verspätungen.

## 1. Absenzen

1. Wer feststellt, dass er/sie **nicht in der Lage ist, zur Schule zu gehen oder die Schule vorzeitig verlassen muss, meldet dies** umgehend über MS Teams bei der Klassenlehrperson und zusätzlich bei den betroffenen Lehrpersonen, wenn besondere Verpflichtungen geplant sind (z.B. Prüfung, Nachprüfung, Referat o. ä.).
2. Unterbleibt die **Meldung bis 30 Minuten vor der ersten nicht besuchten Lektion**, gilt die Absenz als unbegründet, es sei denn, es liegen ausserordentliche Umstände vor.
3. Wer einzig den **Sportunterricht** nicht besuchen kann, meldet dies **persönlich bei Lektionsbeginn der Sportlehrperson**, welche die Klassenlehrperson informiert. Ansonsten ist die Absenz nicht mehr begründbar. Bei Verletzungen etc. gibt es, wenn möglich, ein Spezialprogramm (Aktivdispens).
4. Unmittelbar nach Wiedereintritt, **aber spätestens nach acht Kalendertagen** (nicht Schultagen) legt die Schülerin oder der Schüler der Klassenlehrperson die Begründung für die Abwesenheit vor. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern haben die Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Schulferien unterbrechen die Frist von acht Tagen.

## Anerkannte Gründe für Versäumnisse und Verspätungen

- Pro Semester werden **drei Verspätungen** als begründet anerkannt. Versäumnisse, die mit «**Verschlafen**» begründet werden, werden zur Anzahl der **Verspätungen** gezählt.
- Ist die Verspätung einer Verspätung des öffentlichen Verkehrs geschuldet, so wird sie nicht eingetragen. Die Verspätung des öffentlichen Verkehrs ist zu belegen.
- Krankheit oder Unfall, sofern der Schulbesuch nicht möglich ist.
- Konsultationen bei Ärzten oder Zahnärzten, wenn die Konsultationen ausnahmsweise nicht ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden können.
- Aussergewöhnliche Familienereignisse
- Religiöse Feiertage (gemäss kantonaler Handreichung)
- Wohnungswechsel
- Amtstermine, Militär-, Hilfs-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst
- Schüleraustausche
- Weitere Gründe können von der Schulleitung oder der Klassenlehrperson anerkannt werden.

Bei **Schnupperlehren und militärischem Orientierungstag bzw. Aushebung** werden **keine Absenzen eingetragen**.

## 2. Sanktionen von Fehlverhalten gegen die Absenzenordnung

In Ausführung der Massnahmen gemäss §§ 29 ff. Absenzen- und Disziplinarverordnung wird zusätzlich Folgendes festgelegt:

1. Erfolgt die Begründung **nicht termingerecht**, wurde die **Abwesenheit nicht im Voraus angezeigt, hätte dafür ein Urlaubsgesuch eingereicht werden müssen** oder ist die **Begründung nicht überzeugend**, so gilt eine Absenz als **unbegründet** und ist im Nachhinein nicht mehr begründbar. Versäumnisse, die mit «**Verschlafen**» begründet werden, werden zur Anzahl der **Verspätungen** gezählt.
2. Nach **einem unbegründeten Versäumnis oder zwei unbegründeten Verspätungen** ermahnt die Klassenlehrperson die Schülerin oder den Schüler (mit Notiz zuhanden der Akte, der Schülerin/des Schülers). Die Klassenlehrperson informiert die Erziehungsberechtigten.
3. Nach **einem weiteren unbegründeten Versäumnis oder zwei weiteren unbegründeten Verspätungen** erteilt die Klassenlehrperson der Schülerin oder dem Schüler eine schriftliche Ermahnung (mit Notiz zuhanden der Akte der Schülerin oder des Schülers). Bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren sind die Erziehungsberechtigten persönlich zu informieren.
4. Nach **einem weiteren unbegründeten Versäumnis (insgesamt drei) oder zwei weiteren unbegründeten Verspätungen (insgesamt sechs)** ermahnt die Schulleitung die Schülerin oder den Schüler mündlich und schriftlich.
5. Nach **einem weiteren unbegründeten Versäumnis oder zwei weiteren unbegründeten Verspätungen** wird eine befristete Wegweisung (3 Tage) mit Kopie an die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung geprüft und nach Ermessen verfügt.
6. Nach **einem weiteren unbegründeten Versäumnis oder zwei weiteren unbegründeten Verspätungen** wird eine befristete Wegweisung (5 Tage) mit Kopie an die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung geprüft und nach Ermessen verfügt.
7. Die **Anzahl nicht begründeter Absenzen wird im Zeugnis** vermerkt.

## 3. Urlaub

- a. Für voraussehbare Absenzen reichen die Schülerinnen und Schüler online in der Regel mindestens 14 Tage zuvor ein vollständig ausgefülltes Urlaubsgesuch ein (Homepage: Dokumente von A-Z, Urlaubsgesuch für Lernende). Das Sekretariat leitet dieses Gesuch zur Stellungnahme an die Klassenlehrperson weiter. Das zuständige Schulleitungsmitglied entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Klassenlehrperson über die Bewilligung und informiert die Schülerin oder den Schüler (mit Kopie an die Klassenlehrperson).
- b. Es ist erwünscht, Schnupperlehren möglichst in die Ferien zu legen.

#### 4. Dispensationen

Eine Dispensation liegt vor, wenn es Schülerinnen und Schülern erlaubt ist, den Unterricht sowie obligatorische Schulanlässe während einer bestimmten Zeit ganz oder in einzelnen Fachbereichen oder Fächern nicht zu besuchen. Die Dispensationsgründe sind in der kantonalen Absenzen- und Disziplinarverordnung abschliessend genannt. (siehe §§ 20-23 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

- a. Schülerinnen und Schüler können aus gesundheitlichen Gründen von einem einzelnen Fachbereich oder Fach, vom ganzen Unterricht oder von einem obligatorischen Schulanlass dispensiert werden. Sie können von der zuständigen Lehr- oder Fachperson für Arbeiten beigezogen werden.
- b. Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen können von der Schulleitung in einzelnen Fachbereichen oder Fächern dispensiert werden, sofern sie die Lernziele erfüllen und an den Leistungserhebungen teilnehmen.
- c. Schülerinnen und Schüler können von einzelnen Unterrichtsstunden dispensiert werden, damit sie ein Förderangebot für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler besuchen können. Die Erreichung der Lernziele und die Teilnahme an den Leistungserhebungen müssen gewährleistet sein.
- d. Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen und aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen werden auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erteilt. Die Dispensationsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet der Schule zu unterbreiten. Sollen Schülerinnen und Schüler länger als drei Wochen aus gesundheitlichen Gründen dispensiert werden, haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte auf dem vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst vorgegebenen Formular das Dispensationsgesuch bei diesem einzureichen. Das Gesuch hat eine genaue Begründung für die Dispensation und Angaben über deren Umfang und Dauer zu enthalten. Die Schulärztinnen und Schulärzte überprüfen das Gesuch und leiten ihren Bericht an die zuständige Schulleitung weiter. Bei Bedarf können die Schulärztinnen und Schulärzte eine Untersuchung der Schülerinnen und Schüler durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst anordnen. Dispensationen aufgrund des Besuchs von Förderangeboten für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag des zuständigen pädagogischen Teams oder auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erteilt.
- e. Über Dispensationen entscheiden die Mitglieder der Schulleitung. Die Mitglieder der Schulleitung können bei Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen die Schulbesuchsfähigkeit vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst abklären lassen.

Wirtschaftsgymnasium und Wirtschaftsmittelschule

Genehmigung des Absenzenreglements



Patrick Langloh  
Rektor



Dr. Judith Hindermann  
Leiterin Abteilung Mittelschulen

Basel, den 14. August 2023